

gungsmittel der Werktätigen gedacht waren, ohne daß die Absicht bestanden hätte, durch die neueren Bestimmungen etwas Wesentliches zu ändern. Unter diesem Gesichtspunkt müssen verschiedene in der Hitlerzeit eingeführte Strafbestimmungen betrachtet werden, wie etwa § 302 d (verschärfte Bestrafung des Wuchers), § 3300 u. a.

Dieses sind die wesentlichen Momente, die für den „Fortschritt im Strafrecht“ ursächlich sind. Es ist nicht, wie manche Idealisten meinen, die größere Einsicht in das „wahre Wesen der Gerechtigkeit“, die Verfeinerung unserer Moralbegriffe oder die subtile Arbeit scharfsinniger Juristen, die zu einer Entwicklung im Strafrecht führt, sondern es ist die Veränderung der gesellschaftlichen Grundlage, die die Veränderungen im Strafrecht zur Folge hat.

## Gegenwärtige Aufgaben

Nachdem wir bemüht waren, aus der Analyse der Vergangenheit das Wesen des Strafrechts und die Ursachen seiner Wandlung herauszuarbeiten, ist es nunmehr unsere Aufgabe, unsere Blicke auf die Gegenwart und Zukunft zu richten und die Prinzipien klar herauszuschälen, die unserer Strafrechtspraxis — in Gesetzgebung und Rechtsprechung — zugrunde zu legen sind.

War von jeher der Schutz der Gesellschaft das maßgebliche Ziel der Strafrechtsordnung, so kann auch unserer heutigen Tätigkeit auf diesem Gebiet nur ein Ziel vorschweben: *die Sicherung und der Aufbau unserer neuen sozialen Ordnung*, oder anders ausgedrückt: *der Kampf gegen die Verletzung und die Gefährdung unserer gesellschaftlichen Rechtsgüter*. Jeder Jurist wird sich deshalb über die gesellschaftliche Struktur, die unserer antifaschistisch-demokratischen Ordnung zugrunde liegt, im klaren sein und diejenigen Rechtsgüter erkennen müssen, die als die Grundpfeiler unserer Ordnung in hervorragendem Maße strafrechtlichen Schutzes bedürfen.